

**17858/AB****vom 24.06.2024 zu 18431/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.319.047

. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herr, Genossinnen und Genossen haben am 24. April 2024 unter der **Nr. 18431/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klimarelevante Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Wie viele Vertragsverletzungsverfahren im Bereich Ihres Ministeriums sind aktuell gegen Österreich anhängig?
- Welche EU-Rechtsvorschrift ist der jeweilige Grund für die Vertragsverletzungsverfahren? (Mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren)
  - a. Was ist der jeweilige Verstoß gegen diese? (Nichtmitteilung, Nichteinhaltung, Verstoß gegen die Verträge sowie gegen Verordnungen oder Beschlüsse oder fehlerhafte Anwendung)
- Wie lange laufen die jeweiligen Verfahren bereits? (mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren)
- In welcher der Phasen (Auskunftsersuchen, mit Gründen versehene Stellungnahme, Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union) befinden sich die jeweiligen Verfahren? (mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren)
- Welche Schritte wurden in den jeweiligen Verfahren gesetzt, um diese abzuwenden? (mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren)
- Was sind die Gründe in den jeweiligen Verfahren, dass deren Abwendung noch nicht erfolgreich war? (mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren)

Die Rechtsgrundlage für die in der beigefügten Tabelle angeführten Vertragsverletzungsverfahren, von denen mein Ressort vorrangig betroffen ist, ist jeweils Art. 258 AEUV. Die konkreten Vorhalte der Kommission in den einzelnen Verfahren werden in der beigefügten Tabelle dargestellt.

Darüber hinaus hat die Republik Italien mit Schreiben vom 14. Februar 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 259 AEUV gegen die Republik Österreich wegen Verstoß gegen Art. 28, 34 und 35 AEUV sowie Art. 4 Abs. 3 EUV wegen Verhängung von Verboten und Beschränkungen für den Transit schwerer Nutzfahrzeuge auf der Brennerachse eingeleitet. In diesem Verfahren hat die Kommission am 14. Mai 2024 eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 259 Abs. 3 AEUV abgegeben. Nach diesem Vorverfahren kann die Republik Italien nun eine Klage beim Europäischen Gerichtshof erheben.

Für die restliche Beantwortung der Fragen wird auf die **beigefügte Tabelle** verwiesen.

Zu Frage 7:

- *Drohen Österreich im Jahr 2024 Strafzahlungen in Folge von Vertragsverletzungsverfahren?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Höhe und für jeweils welche Vertragsverletzungsverfahren?*

Im Zuge von Vertragsverletzungsverfahren kann der Europäische Gerichtshof gemäß Art. 260 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AEUV zwei Arten von finanziellen Sanktionen verhängen: Der Pauschalbetrag sanktioniert die (Fortsetzung einer) Vertragsverletzung an sich und beruht „eher auf der Beurteilung der Folgen einer Nichterfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats für die privaten und öffentlichen Interessen, insbesondere wenn die Vertragsverletzung lange Zeit fortbestanden hat“ (EuGH, Rs. C-658/19, Rn. 54). Das tägliche Zwangsgeld verfolgt dagegen den Zweck, „einen Mitgliedstaat dazu anzuhalten, eine Vertragsverletzung, die ohne eine solche Maßnahme die Tendenz hätte, fortzubestehen, innerhalb kürzester Zeit zu beenden“ (EuGH, Rs. C-628/18, Rn. 69). Anders als der Pauschalbetrag wird das Zwangsgeld daher nur dann verhängt, wenn die Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des Urteils noch andauert (z.B. EuGH, Rs. C-543/17, Rn. 82). Der vom Gerichtshof festgelegte Tagessatz muss dann vom Tag der Urteilsverkündung bis zum Tag der Beendigung der Vertragsverletzung bezahlt werden.

Für nähere Informationen zur Höhe der finanziellen Sanktionen und zur dahinterliegenden Berechnungsmethode wird auf die Mitteilung der Kommission „Finanzielle Sanktionen in Vertragsverletzungsverfahren“, 2023/C 2/01, sowie die Mitteilung der Kommission „Aktualisierung der Daten für die Berechnung der finanziellen Sanktionen, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Verletzungsverfahren vorschlägt“, C/2024/1123, verwiesen.

Im normalen – zweistufigen – Vertragsverletzungsverfahren kann der Gerichtshof finanzielle Sanktionen gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV erst verhängen, wenn ein Mitgliedstaat die sich aus einem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen nicht getroffen hat. Der Verhängung von finanziellen Sanktionen gehen somit folgende Verfahrensschritte voraus: Zunächst leitet die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren ein (Mahnschreiben) und der Mitgliedstaat nimmt zu diesem Mahnschreiben Stellung. In weiterer Folge kann die Kommission eine begründete Stellungnahme abgeben, zu der der Mitgliedstaat wiederum Stellung nimmt. Erst dann kann die Kommission eine Klage beim Gerichtshof erheben, der in seinem Urteil feststellt, ob ein Vertragsverstoß vorliegt. Nach dem Feststellungsurteil kann die Kommission ein Auskunftsersuchen und anschließend ein weiteres Mahnschreiben an den Mitgliedstaat richten und diesen dazu auffordern, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Vertrags-

verstoß abzustellen. Zuletzt kann die Kommission eine Klage mit Strafzahlungsantrag beim Gerichtshof erheben und dieser kann finanzielle Sanktionen gegen den betreffenden Mitgliedstaat verhängen.

Im verkürzten – einstufigen – Vertragsverletzungsverfahren, das nur wegen nicht vollständiger Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie anwendbar ist, kann der Gerichtshof finanzielle Sanktionen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV dagegen bereits im ersten Verfahrensgang verhängen. In diesen Fällen sind folgende Verfahrensschritte zu durchlaufen: Mahnschreiben, begründete Stellungnahme, Klage mit Strafzahlungsantrag und Urteil des Gerichtshofs mit allfälliger Verhängung von finanziellen Sanktionen.

Wie sich aus der beigefügten Tabelle ergibt, ist derzeit kein mein Ressort betreffendes Vertragsverletzungsverfahren im Stadium einer Klage beim EuGH. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Dauer von Klageverfahren vor dem Gerichtshof von 20,8 Monaten im Jahr 2023 (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union (Hg.), Jahresbericht 2023. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs, 22) ist daher davon auszugehen, dass im Jahr 2024 keine Strafzahlungen in Vertragsverletzungsverfahren, von denen mein Ressort vorrangig betroffen ist, drohen.

Leonore Gewessler, BA

